

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

B-15-VII-1/LS-93

In dem Schiedsgerichts-Beschwerdeverfahren

Vorstand des F.D.P.-Ortsverbandes L,
vertreten durch seinen Vorsitzenden A aus L

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

g e g e n

Herrn T aus L

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

hat das Bundesschiedsgericht in Bonn in der Sitzung vom 08. April 1994 unter dem Vorsitz des Präsidenten

Dr. Hans Fuhrmann

und Mitwirkung der Beisitzer

Dr. Kurt Wöhler

Hermann Bach

Michael Reichelt

Wolf-Dieter Keller

beschlossen:

1. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts Hessen vom 04. September 1993 wird als unzulässig verworfen.
2. Die sofortigen Beschwerden des Antragsgegners und Beschwerdeführers gegen die Beschlüsse des

Landesschiedsgerichts Hessen vom 04. September und vom 30. November 1993 werden zurückgewiesen.

3. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

Das Landesschiedsgericht Hessen hat mit den angefochtenen Beschlüssen die Befangenheitsanträge des Beschwerdeführers vom 15. März und vom 26. November 1993 zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beschwerdeführer mit den von ihm erhobenen sofortigen Beschwerden vom 06. und 08. Dezember 1993. Die Rechtsmittel sind nach den §§ 26, 31 SchGO i.V. mit den §§ 46 Abs. 2, 577 Abs. 2 ZPO statthaft und rechtzeitig erhoben, haben jedoch keinen Erfolg. Weiterhin begehrt der Beschwerdeführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts 04. September 1993.

1. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist unzulässig, weil der Beschwerdeführer keine Frist versäumt hat (BGHSt 17, 94, 96; BayObLG NJW 1972, 1097; Thomas/Putzo, ZPO § 233 Anm. 3). Der Beschluß des Landesschiedsgerichts vom 04. September 1993 enthält eine Rechtsmittelbelehrung, in der entgegen § 27 Abs. 1 SchGO nicht die Anschrift des Bundesschiedsgerichts mitgeteilt wird. Der Lauf der Beschwerdefrist hatte deshalb mit der Zustellung des Beschlusses noch nicht begonnen.

2. Der Ablehnungsantrag des Beschwerdeführers vom 15. März 1993 hat das Landesschiedsgericht mit zutreffender Begründung abgelehnt. Das Bundesschiedsgericht tritt den in ihr enthaltenen Erwägungen bei. Aus dem Umstand, daß dem Beschwerdeführer zunächst irrtümlich eine überholte Schiedsgerichtsordnung zur Verfügung gestellt worden ist, läßt sich ein Ablehnungsgrund nicht herleiten, zumal die ab 01. November 1991 geltende Schiedsgerichtsordnung für das Verfahrensstadium der Einleitung des Verfahrens nur geringfügige Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung enthält und der Beschwerdeführer bei der mündlichen Verhandlung vom 15. März 1993, an der er erstmalig persönlich teilgenommen hat, schon längere Zeit (seit dem 20. Januar 1993) im Besitz der geltenden Schiedsgerichtsordnung war. Es ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, daß Fehler bei der Gestaltung des Verfahrens und anderer Rechtsirrtümer nur dann einen Ablehnungsgrund begründen können, wenn sie auf einer völlig abwegigen Rechtsauffassung beruhen (BGH NJW 1962, 748, 749; NJW 1984, 1907, 1909) oder den Anschein der Willkür erwecken (BayObLG DRiZ 1977, 244; Zöllner, ZPO § 42 Rdn. 24). Soweit der Ablehnungsantrag weitere Behauptungen und Unterstellungen enthält, die der Beschwerdeführer für Ablehnungsgründe hält, hat er diese entgegen § 44 Abs. 2 ZPO nicht glaubhaft gemacht. Der Beschwerdeführer hat für seine Behauptungen und Vermutungen keine Beweismittel angeführt. Die dienstliche Äußerung der Präsidentin des Landesschiedsgerichts hat diese Behauptungen nicht bestätigt, sondern sie entschieden in Abrede gestellt. Ihre Äußerung wird durch die Aktenlage bestätigt. Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich weitgehend in der Wiederholung des bisherigen Vorbringens und beanstandet, daß dem Beschwerdeführer nicht ausreichend Gelegenheit zur Akteneinsicht gewährt und damit sein Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt worden sei.

Ausweislich der Akten entspricht diese Behauptung nicht den Tatsachen. Denn der Akteninhalt besteht im wesentlichen aus Schriftstücken und Ablichtungen, die von dem Beschwerdeführer stammen oder aus solchen, die ihm in Ablichtung mitgeteilt worden sind. Ihm sind damit alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt. Ein weitergehendes Recht ergibt sich aus dem Grundrecht des Art. 103 Abs. 1 GG nicht. Insbesondere hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch darauf, daß ihm auch solche gerichtsin-ternen Anordnungen bekannt gemacht werden, die seine Stellung als Verfahrensbeteiligten nicht berühren.

3. Ob das Landesschiedsgericht den Ablehnungsantrag vom 26. November 1993 gegen die Präsidentin des Landesschiedsgerichts als rechtsmißbräuchlich in der alten Besetzung ohne das Ausscheiden der abgelehnten Richterin zurückweisen durfte (vgl. dazu Zöllner aaO. Rdn. 6), kann dahinstehen. Das Bundesschiedsgericht entscheidet als Beschwerdegericht in der Sache selbst.

Auch dieser Ablehnungsantrag ist unbegründet. Als Ablehnungsgründe, die Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters rechtfertigen könnten, kommen nur objektive Gründe in Betracht, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung hervorrufen können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (Zöllner aaO. Rdn. 9 mit weiteren Nachw.). Diese Voraussetzungen erfüllen die von dem Beschwerdeführer angeführten und glaubhaft gemachten Ablehnungsgründe nicht. Da der Beschwerdeführer auch in diesem Ablehnungsantrag keine Beweismittel zur Glaubhaftmachung benannt hat, sind bei der rechtlichen Würdigung nur die Gründe von Bedeutung, die in den dienstlichen Äußerungen der angehörten Richter von diesen bestätigt werden.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist die Vorlage seines Schriftsatzes vom 26. Oktober 1993 an den Personalreferenten des Oberlandesgerichts F kein Grund, der vom Standpunkt eines ruhig und vernünftig denkenden Verfahrensbeteiligten Anlaß geben könnte, an der Unvoreingenommenheit der abgelehnten Richterin zu zweifeln. Der Beschwerdeführer hat in diesem Schriftsatz die Richterin persönlich angegriffen, sie verbal bedroht und ihr angekündigt, gegen sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde bei ihrem Dienstvorgesetzten einzulegen. Unter diesen Umständen war die Richterin berechtigt und entsprechend ihrer Treuepflicht verpflichtet, ihren Dienstvorgesetzten von dieser drohenden Anzeige zu unterrichten, zumal aus den Akten hervorgeht, daß der Beschwerdeführer keine Gelegenheit ausläßt, sich wegen aller möglichen Angelegenheiten an die Presse zu wenden.

Zwar verpflichtet § 3 Abs. 3 SchGO die Mitglieder des Schiedsgerichts dazu, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln, und § 6 Abs. 2 der Bundessatzung bezeichnet die Verletzung der richterlichen Schweigepflicht als einen Verstoß gegen die Satzung, der zum Ausschluß aus der Partei führen kann. Zweifelhaft ist aber bereits, ob die bloße Vorlage des Schriftsatzes an den Personalreferenten des Oberlandesgerichts überhaupt eine Verletzung der richterlichen Schweigepflicht ist. Denn in diesem Schriftsatz waren keine Tatsachen enthalten, die sich auf die Vorwürfe bezogen, die Gegenstand des Ordnungsverfahrens gegen den Beschwerdeführer waren. Selbst wenn eine solche Verletzung der Schweigepflicht vorliegen sollte, war die Präsidentin des Landesschiedsgerichts aufgrund des Konflikts zwischen ihren Pflichten als Richterin am

Oberlandesgericht und ihren Pflichten als Richterin eines Parteischiedsgerichts jedenfalls berechtigt, ihre Schweigepflicht zu brechen.

Denn bei der in einer solchen Konfliktlage notwendigen Güterabwägung überwiegen die Interessen des Staates an der Wahrung der Integrität seiner Richterschaft gegenüber denen der Partei an einer Vertraulichkeit ihrer Schiedsgerichtsverfahren. Das war und mußte für jeden vernünftig denkenden Verfahrensbeteiligten klar sein, der durch sein eigenes Verhalten diese Konfliktlage erst herbeigeführt hat.

Auch die weiterhin geltend gemachten Ablehnungsgründe können, soweit sie glaubhaft gemacht sind, keine Befangenheit begründen. Daß die abgelehnte Richterin in ihrer dienstlichen Äußerung von "Fälschungen" und "Urkundenfälschung" spricht, ist eine durchaus nachvollziehbare Wertung der Vorwürfe, die der Beschwerdeführer ihr im Zusammenhang mit ihrer Verfügung vom 14.04.1992 gemacht hat. Ebenso ihre Aussage, daß der Beschwerdeführer in seinem Ablehnungsantrag vom 15. März 1993 "bewußt wahrheitswidrig" behauptet habe, die Richterin habe "von sich aus mehrfach telefonisch" den Beschwerdeführer "in seiner Privatwohnung kontaktiert".

Die abgelehnte Richterin hat in ihrer dienstlichen Äußerung im einzelnen dargelegt, wie sie zu dieser Wertung gelangt ist. Tatsachen, die dieser Wertung entgegenstehen, hat der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht. Bedenklich könnte allenfalls sein, daß die Präsidentin des Landesschiedsgerichts in ihrer dienstlichen Äußerung vom 02. April 1993 mitgeteilt hat, daß die Richter des Landesschiedsgerichts und der Landesverband Hessen der FDP sich vorbehalten, gegen den Beschwerdeführer gegebenenfalls wegen der im Befangenheitsantrag enthaltenen Vorwürfe vorzugehen.

Angesichts der Art und der Anzahl der von dem Beschwerdeführer erhobenen herabsetzenden Vorwürfe und Bemerkungen ist jedoch auch dieser Umstand nicht geeignet, einen vernünftigen Verfahrensbeteiligten an der Unvoreingenommenheit der abgelehnten Richterin zweifeln zu lassen. Es ist eine - im übrigen nicht vollzogene - maßvolle Ankündigung einer Maßnahme, mit der jeder Mensch rechnen muß, der in einer so provozierenden Weise gegen andere Personen vorgeht, wie es der Beschwerdeführer getan hat.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 SchGO.